

# RS Vwgh 1986/9/22 86/12/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1986

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/05 Reisegebührevorschrift

## Norm

B-VG Art126b Abs5;

RGV 1955 §10 Abs2;

RGV 1955 §6 Abs4;

RGV 1955 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Eine allgemeine Tarifiermäßigung im Sinne des § 6 Abs 4 RGV liegt dann vor, wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme jedermann eingeräumt ist und nicht von persönlichen Merkmalen bzw Umständen, wie zB die Mitgliedschaft zu Vereinen, abhängig ist. Dass die Nutzung des Ermäßigungsausweises (diesfalls Stammkundenkarte) auf die Einzelperson beschränkt ist, schließt die Wertung als allgemeine Tarifiermäßigung deshalb nicht aus, weil es jedermann möglich und - mangels besonderer Schwierigkeiten - auch zumutbar ist, sich einen solchen Ermäßigungsausweis zu besorgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986120036.X03

## Im RIS seit

22.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)